

# **FINANZORDNUNG des Eberswalder Schwimmvereins e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	2
§ 3 Haushaltsplan.....	2
§ 4 Buchführung und Jahresabschluss.....	3
§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel .....	3
§ 6 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr.....	4
§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten.....	5
§ 8 Meldegeld / Lizenzgebühren.....	5
§ 9 Reisekostenerstattung.....	5
§ 10 Trainingslager.....	6
§ 11 Wettkämpfe/Eigenveranstaltungen.....	6
§ 12 Aus-/Weiterbildung.....	6
§ 13 Aufwandsentschädigung.....	7
§ 14 Gratifikationen.....	7
§ 15 Schlussbestimmungen.....	8
§ 16 In-Kraft-Treten.....	8
Anlagen.....	9

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Finanzordnung regelt auf der Grundlage der Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Eberswalder Schwimmverein e.V. (nachfolgend ESV genannt).

## **§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der ESV ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Generell gilt bei der Planung und Inanspruchnahme von Mitteln das äußerste Sparsamkeitsprinzip, das Prinzip einer hohen Eigenerwirtschaftung von Mitteln bzw. Selbstbeteiligung und das Solidarprinzip innerhalb des ESV.
3. Die Haushaltssätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen müssen vorsichtig vorgenommen werden. Große oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan innerhalb des I. Quartals des laufenden Geschäftsjahrs aufgestellt werden. Er bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Mittel des Geschäftsjahrs.
2. Die Erstellung des Haushaltsplanes obliegt dem Schatzmeister, unterstützt durch den Vorstand. Im Haushaltsplan sind alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten.  
Sie sind getrennt von einander in voller Höhe zu veranschlagen und dürfen nicht saldiert ausgewiesen werden.

## **§ 4 Buchführung und Jahresabschluss**

1. Die Buchführung des ESV muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und entsprechend den steuerlichen Regelungen für einen gemeinnützigen Verein erfolgen.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden einheitlich verbucht.
3. Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes sind jederzeit Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.
4. Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen.
5. In den ersten 3 Monaten des Folgejahres wird ein entsprechender Jahresabschluss erstellt, in dem alle Einnahmen und Ausgaben des ESV für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Rahmen eines Haushaltsabschlusses werden die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen im Haushaltsplan gegenübergestellt.
6. Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
7. Der Jahresabschluss ist von der gewählten Revisionskommission gem. § 10 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Revisionskommission berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen

## **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden durch den ESV entsprechend § 5 der Satzung und damit entsprechend der Beitragsordnung erhoben und sind fristgerecht auf das Konto des ESV einzuziehen.
2. Weitere Finanzmittel wie Zuschüsse und Zulagen sind vom Schatzmeister und/oder dem jeweilig zuständigen Vorstandsmitglied fristgerecht zu beantragen und nach Geldeingang entsprechend zu verwalten und zweckgebunden einzusetzen.
3. Jedes Mitglied des ESV hat die Möglichkeit Spender und Sponsoren zu akquirieren. Der ESV ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen entsprechend den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums auszustellen. Die Zuwendungsbescheinigungen für Spenden werden vom Schatzmeister, bzw. einem beauftragten Vorstandsmitglied, erstellt und den Spendern zugeleitet. Es gelten die jeweils gültigen Vorschriften des Einkommensteuer – und Körperschaftsteuergesetzes sowie der Abgabenordnung.

4. Spenden kommen dem ESV insgesamt zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
5. Bei der Vereinbarung von Sponsoringgeschäften sind immer der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende des ESV sowie der Schatzmeister einzubeziehen.
6. Stellt sich im Laufe des Jahres heraus, dass die geplanten Einnahmen nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt eingehen werden, so ist der Schatzmeister zur Sicherung des Haushalts berechtigt, eine entsprechende Ausgabensperre anzuordnen.  
Bereits eingegangene Verpflichtungen und solche Maßnahmen, für die eine Voll- oder Anteilsfinanzierung Dritter vorliegt, sollten von einer Ausgabensperre ausgenommen werden. Eine kontenbezogene Ausgabensperre kann auch bei 10-%-iger Überschreitung des Planansatzes in der Jahresplanung angeordnet werden. Sie sollte vorrangig freiwillige Ausgaben betreffen.
7. Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstößen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.
8. In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltspunkt vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.
9. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben.

## **§ 6 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr**

1. Alle Finanzgeschäfte werden über den Schatzmeister oder eine/n Beauftragte/n abgewickelt.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Konten und die Barkasse des ESV.
3. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des ESV abzuwickeln.

Über die Konten des ESV sind paarweise verfügberechtigt:

- der Vorsitzende des Vorstandes
- der stellv. Vorsitzende des Vorstandes
- der Schatzmeister

4. Weitere Verfügberechtigungen können nur auf schriftlichen Antrag und per Beschluss des Vorstandes erteilt werden.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Eigene und fremde Rechnungen müssen den Vorschriften des UStG §14 Abs. 4 entsprechen.

6. Jede Rechnung ist vor Anweisung durch die Kontoverfügungsberechtigten auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit gemäß § 6 Abs. 5 zu prüfen, und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
7. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 Abs. 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
8. Nebenkassen und Ander- bzw. Sonderkonten sind unzulässig.

## **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

Das Eingehen von Verbindlichkeiten mit Dritten muss per Beschluss des Vorstandes genehmigt werden, sofern sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen, bzw. über den Zeitraum eines Haushaltjahres hinausgehen.

## **§ 8 Meldegeld / Lizenzgebühren**

Der ESV nimmt mit seinen Sportlern regelmäßig an Wettkämpfen anderer Vereine und übergeordneter Verbände teil. Für die im Wettkampfkalender gelisteten Wettkämpfe trägt der ESV die anhand der Ausschreibungen errechneten Meldegelder sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit der Meldung. Vor der Abgabe der Meldung ist sicher zu stellen, dass alle vorgesehenen Sportler am Wettkampf teilnehmen können. Nimmt ein Sportler schulhaft nicht an einem Wettkampf teil, für den er gemeldet wurde, ist das Meldegeld durch den Sportler zu erstatten und wird spätestens mit der folgenden Mitgliedsbeitragszahlung fällig. Die Übernahme der Meldegelder und sonstiger Kosten für weitere notwendige Wettkämpfe, z.B. zur Qualifikation für DM, DJM u.ä., wird auf Antrag des Sportwartes vom Vorstand beschlossen.

Die jährlich anfallenden Lizenzgebühren werden ab dem 01.01.2016 mit den fällig werdenden Mitgliedsbeiträgen eingezogen. Bei einem Widerspruch erlischt das Startrecht für DSV- und LSV-gelistete Wettkämpfe.

## **§ 9 Reisekostenerstattung**

Die Erstattung von Reise- oder Übernachtungskosten durch den ESV ist eine freiwillige Leistung. Eine Erstattung erfolgt nur nach Antragstellung und bargeldlos.

ÜL/Trainer, bzw. Eltern als benannte Betreuer, die verpflichtet werden, den Transport zwischen Eberswalde und dem Wettkampfzentrum zu übernehmen, können bei Nutzung eines eigenen PKW Fahrtkosten abrechnen. Die Pauschale beträgt 0,15 € / km. Bei einer Bahnfahrt werden die Fahrtkosten der Sportler, ÜL/Trainer und beauftragter Betreuer/innen innerhalb Deutschlands II. Klasse und günstigster Tarif übernommen. Übernachtungskosten der ÜL/Trainer, bzw. eines benannten Elternteils als Mannschaftsbetreuer, sind erstattungsfähig bei Einhaltung der Regeln absoluter Sparsamkeit (siehe auch §5 Abs.7).

## **§ 10 Trainingslager**

Durch den ESV organisierte Trainingslager für Vereinsmitglieder sollen aus Zuschüssen von außen und Eigenanteilen der Teilnehmer so finanziert werden, dass für den Haushalt des ESV kein weiterer Zuwendungsbedarf entsteht. Einer Zuwendung aus Vereinsmitteln kann durch den Vorstand bis zu einer Höhe von maximal 500,00 € nach Antrag zugestimmt werden.

Die Teilnahme von Mitgliedern an Trainingslagern übergeordneter Verbände oder Sportschulen wird durch den Verein mit der Kostenübernahme von 30 % haushaltswirksam bis maximal 500 € p.a. pro Sportler/in nach Antragstellung und Vorlage geeigneter Belege unterstützt.

## **§ 11 Wettkämpfe/Eigenveranstaltungen**

Wettkämpfe und Veranstaltungen des ESV sind so zu organisieren, dass mindestens eine Kostendeckung durch Meldegelder teilnehmender Sportler/Vereine erreicht wird. Für Sportler des ESV entfällt das Meldegeld bei durch den ESV organisierten Wettkämpfen. Sollte eine Kostendeckung nicht erreicht werden, ist der Vorstand sofort bei Bekanntwerden des Sachverhalts, spätestens bei nächster Vorstandssitzung, hierüber durch den für die Organisation Beauftragten zu informieren. Bei der Durchführung von Eigenveranstaltungen kann ein Eigenanteil der Teilnehmer zur Erreichung einer Kostendeckung erhoben werden.

## **§ 12 Aus- / Weiterbildung**

Aus- und Weiterbildungskosten für Vereinsmitglieder, die im Rahmen der ausgebildeten Funktion für den Verein tätig sind/werden, werden auf Antragstellung und nach erfolgreichem Abschluss der Aus-/Weiterbildungsmaßnahme durch den ESV übernommen. Hierbei werden zu 100 % die Aus- und Weiterbildungskosten und die Fahrt-/Übernachtungskosten bei Beachtung des §5 Abs.7 übernommen. Voraussetzung ist eine Tätigkeitsdauer von nachfolgend mindestens 5 Jahren zusammenhängend in der

ausgebildeten Funktion für den Verein. Bei Ausscheiden aus dem Verein/Beendigung der ausgebildeten Tätigkeit ist die geförderte Person erstattungspflichtig zu 20/100 des Förderbetrags, jährlich abgerundet auf die fehlende Einsatzzeit zu 5 Jahren, es sei denn, es liegen plausible Gründe vor, die durch den Vorstand zu prüfen sind.

## **§ 13 Aufwandsentschädigung**

1. Der ESV verpflichtet sich grundsätzlich, den in seinem Auftrag im Trainingsbetrieb eingesetzten Übungsleitern Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Die Zahlungen sollen zweimal jährlich jeweils zum Ende eines Halbjahres ( spätestens in den zwei Wochen vor deren Ablauf ) unbar erfolgen. Die Zahlungen sind freiwillig; ein Rechtsanspruch kann durch die Übungsleiter/innen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein nicht erworben werden. Bei besonderer wirtschaftlicher Lage des ESV kann eine Zahlung durch Vorstandsbeschluss gekürzt, ausgesetzt, verschoben oder aufgehoben werden.
2. Berechtigt sind alle ESV tätigen Übungsleiter/innen und deren Assistent/en/innen. Eine Altersstaffelung wird nicht in Anwendung gebracht
3. Beendet ein/e Übungsleiter/in vor Ablauf des Kalenderjahres oder –halbjahres seine Tätigkeit für den ESV, hat er Anspruch auf mindestens den anteiligen Teil je angefangenem Monat der Halbjahresvergütung, sofern sie zur Auszahlung kommt. Eine personen- oder aufgabenbezogene Aufwandsentschädigung durch externe Einrichtungen (z.B. KSB, LSV) führt nicht zum Verlust des Entschädigungsanspruchs, sofern eine Aufwandsentschädigung zur Auszahlung kommt.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Anlage 1 dieser Finanzordnung geregelt. Eine Änderung der Anlage 1 durch Vorstandsbeschluss ändert nicht die Finanzordnung als Ganzes.

## **§ 14 Gratifikationen**

1. Sportler, ÜL/Trainer, Vorstands- und Vereinsmitglieder können anlass- oder leistungsbezogen Gratifikationen aus Vereinsmitteln erhalten.
2. Gratifikationen dürfen ausschließlich nur als Sachgaben erfolgen; der Wert pro Person und Geschäfts-/Kalenderjahr sollte 30,00 € nicht überschreiten. Überschreitungen sind durch Vorstandsbeschluss in begründeten Ausnahmefällen möglich und im Protokoll der Vorstandssitzung aufzuführen.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieser Finanzordnung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand
2. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Schatzmeisters.
3. Nach Beschlussfassung/bei Änderungen ist die Finanzordnung der jeweiligen Revisionskommission des Vereins zur Kenntnis zu geben.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand am 22.07.2015 per Umlaufbeschluss beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **Anlagen :**

### Anlage 1 zu § 13

Grundlage für die Berechnung der Aufwandsentschädigung pro Übungsleiter/Trainer ist die Verteilung der geleisteten Trainingszeiten in einer Woche.

Für die erste geleistete Trainingseinheit werden 20,00 € angesetzt. Lizenzierter Trainer / ÜL erhalten 30,00 €.

Für jede weitere Trainingseinheit werden 15,00 € berechnet.

Maximaler Auszahlungsbetrag ist begrenzt auf 50,00€.